Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln 301

H

Zuständigkeit, Festsetzung der Kurse

§ 10

Der Umtausch von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank findet zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen statt.

§ 11

Die in dieser Anordnung vorgesehenen Geschäfte mit Zahlungsmitteln ausländischer Währung werden ausschließlich von der Deutschen Notenbank oder von Bankinstituten getätigt, welchen die Deutsche Notenbank die Ausübung solcher Geschäfte gestattet hat.

IV

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstraf Verordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen, insbesondere anderen Bestimmungen der Wirtschaftsstraf Verordnung, eine höhere Strafe verwirkt ist.